



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0707/2012		Datum:	20.11.2012
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung		Az:	61.1/Ri
Gremienweg:				
14.12.2012	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
03.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
Betreff:	Änderung des Flächennutzungsplans in einem Teilbereich der in Aufstellung befindlichen Änderung und Erweiterung Nr.1 des Bebauungsplans Nr.120: Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 im Parallelverfahren - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses -			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB – die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes – FNP – in einem Teilbereich der in Aufstellung befindlichen Änderung und Erweiterung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 120: Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans mit folgender Zielsetzung beschlossen:

„Damit die im Bebauungsplan beabsichtigten Festsetzungen für die berg- und talseitig erforderlichen Anlagen zum dauerhaften Betrieb der Seilbahn dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entsprechen, wonach die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird der Flächennutzungsplan in den Darstellungen zum temporären Baurecht der Seilbahnanlage im Parallelverfahren geändert.“

Im Hinblick auf die angestrebte Verlängerung des Seilbahnbetriebes über die bisherige Geltungsdauer des Baurechts auf Zeit (30.06.2014) hinaus, bedarf es aufgrund der Lage des Vorhabens im UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal eines Meinungsbildungsprozesses der zuständigen Institutionen der UNESCO. Aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Dimension dieses Verfahrens ist es angebracht, das ursprüngliche Planungsziel hinsichtlich des dauerhaften Baurechts zunächst zugunsten der Änderung des Baurechts auf Zeit mit der Geltungsdauer bis zum 30.06.2016 hintanzustellen.

Anlagen: Lageplan